

Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen der Stadt Gelsenkirchen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

und dem Schüler/in.....
Vor- und Nachname Schüler/in,

wohnhaft.....
Straße, Hausnummer und PLZ, Ort

derzeit Schüler/in der Schule.....

vertreten durch (Erziehungsberechtigt).....
Vor- und Nachname Erziehungsberechtigter

wohnhaft.....
Straße, Hausnummer und PLZ, Ort

als Gesamtschuldner, zusammen: „die Entleiher“, werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Leihgeräte

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen stellt den Entleihern die folgende Hardware unentgeltlich ausschließlich zum Leihzweck gemäß § 7 (1) zur Verfügung. Die beschriebene Hardware steht im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen und verbleibt auch nach Übergabe in ihrem Eigentum.

Hardware:	Apple iPad mit Zubehör (Netzteil, Lightningkabel)
Seriennummer:	
Hardware:	Logitech Rugged Combo Cover für Apple iPad & Logitech Crayon
Seriennummer:	

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

- (2) Das Gerät ist über das DEP-Programm (Device Enrollment Programm) an die Server der Stadt Gelsenkirchen gebunden und kann ausschließlich mit diesen Servern betrieben werden.

§ 2 Die Entleiher

- (1) Die Entleiher versichern, dass der/die Schüler*in zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages an der folgenden Schule auf Gelsenkirchener Stadtgebiet angemeldet ist:

Schule, Klasse

- (2) Die Entleiher haften gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner in dem Sinne, dass die Stadt Gelsenkirchen Ansprüche aus diesem Vertrag nach ihrem Belieben von jedem Entleiher ganz oder zum Teil verlangen kann, sofern nicht mehr als die Gesamtschuldsumme gefordert wird. Die Gesamtschuld tritt auch dann ein, wenn ein Erziehungsberechtigter mit Einwilligung des anderen in seiner Vertretung handelt.
- (3) Sofern nur ein Erziehungsberechtigter als Entleiher Vertragspartner wird, wird von diesem hiermit bestätigt, dass er die alleinige elterliche Sorge für den Schüler hat.

§ 3 Unentgeltliche Überlassung

Das Leihgerät wird den Entleihern durch die Stadt Gelsenkirchen unentgeltlich überlassen.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt ab der Unterschriftsleistung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Verlässt der Schüler die _____,
Name der Schule
so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Entleiher verpflichten sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung/die bzw. den Medienbeauftragte/n der Schule zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.
- (4) Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen nach Vertragsende, kann die Stadt Gelsenkirchen nach ihrem Ermessen ohne eine Mahnung die spätere Annahme verweigern und stattdessen einen Schadenersatz in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gerätes von den Entleihern verlangen.

§ 5 Zustand des Leihgeräts bei Übergabe

Das Leihgerät wird im neuwertigen Zustand übergeben. Der Gesamtwert des Leihgeräts beläuft sich auf 480,00 EUR.

§ 6 Haftung

- (1) Die Entleiher haften für sämtliche Schäden und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen, sowie für den Verlust des Leihgeräts, es sei denn, sie haben diese nicht zu vertreten. Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs haben die Entleiher gemäß § 602 BGB nicht zu vertreten. Bei größeren oder irreparablen Schäden sowie im Falle eines Diebstahls oder Verlustes des Leihgeräts oder, wenn die Entleiher § 7 (6) nicht eingehalten haben, ist eine Schadenssumme in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gerätes verpflichtend von den Entleihern an die Stadt Gelsenkirchen zu zahlen.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen haftet gemäß § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Nutzungsbedingungen

- (1) Das Leihgerät wird den Entleihern ausschließlich für Unterrichtszwecke des in § 2 (1) aufgeführten Schülers zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme dieses Schülers an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten. Klarstellend wird vereinbart, dass Geschwisterkinder des Schülers das Leihgerät nicht für den ihnen erteilten Unterricht und dass die Erziehungsberechtigten das Leihgerät nicht für ihren Beruf nutzen dürfen.
- (2) Kosten, die für das Aufladen des Gerätes bei den Entleihern zuhause entstehen, gehen zu Lasten der Entleiher und werden durch die Stadt Gelsenkirchen nicht erstattet.
- (3) Die Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit der Stadt Gelsenkirchen oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Die Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (4) Zum Aufladen dürfen die Entleiher nur das zugehörige Netzteil verwenden.
- (5) Die Entleiher tragen Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Sie haben insbesondere das Leihgerät ausschließlich in der ihnen ausgehändigten Schutzhülle - Smart Cover – zu transportieren und darin aufzubewahren.
- (6) Die Entleiher verpflichten sich, spätestens einen Werktag nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung, das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand in der Schule vorzuführen. Der Aufforderung muss keine Begründung beigelegt werden.
- (7) Die Entleiher haben das Leihgerät in dem Maße vor Verlust und Diebstahl zu schützen, wie sie es bei einem in ihrem Eigentum stehenden Gerätes tun würden. Den Entleihern ist der erhebliche Wert des Leihgeräts bewusst.
- (8) Die Entleiher sind für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihnen zur Verfügung gestellten Leihobjekts verantwortlich, soweit sie hierauf Einfluss nehmen können. Insbesondere sind die Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

§ 8 Geräteverwaltung

Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch die Stadt Gelsenkirchen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Entleiher. Die Einwilligung der Entleiher zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei Entleihern unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

§ 9 Verhaltenspflichten des Entleihers

- (1) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.
- (2) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt.
- (3) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.

§ 10 Physische Sicherung bei Betrieb in offen zugänglicher Umgebung

Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des Leihgerätes in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihgerät, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.

§ 11 Besondere Sicherheitsanforderungen

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen wird zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- (3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

§ 12 Datenspeicherung

- (1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Die Stadt Gelsenkirchen übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- (2) Als Onlinespeicher kommen Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule / der Stadt Gelsenkirchen in Betracht.
- (3) Der Schüler hat bzw. die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Daten regelmäßig gesichert werden. Auch werden auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., nach Rückgabe des Leihgerätes seitens der Stadt Gelsenkirchen gelöscht, ohne dass diese eine vorherige Datensicherung vornimmt.

§ 13 Meldepflicht bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung

- (1) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes müssen die Entleiher unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen nach Erstattung der Anzeige der Schulleitung und der Stadt Gelsenkirchen schriftlich vorzulegen. Die Stadt Gelsenkirchen behält sich die Möglichkeit vor, das gestohlene Leihgerät zu orten.
- (2) Jeglicher Verlust des Leihgerätes muss der Schulleitung und der Stadt Gelsenkirchen unmittelbar nach Verlust gemeldet werden. Dies gilt auch, sofern das Gerät / Zubehörteil wieder aufgefunden wird.
- (3) Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgerätes muss der Schulleitung und der Stadt Gelsenkirchen unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden. Es ist den Entleihern nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die Stadt Gelsenkirchen hat das Wahlrecht über die Reparaturstelle.

§ 14 Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch die Entleiher eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung tragen die Entleiher selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei den Entleihern enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden. Auf die Haftung der Entleiher bei Beschädigung, Verlust und Diebstahl im Sinne des § 6 (1) wird noch einmal hingewiesen.

§ 15 Kündigung

- (1) Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (2) Die Entleiher verpflichten sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung/die bzw. den Medienbeauftragte/n der Schule zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.
- (3) Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen nach Vertragsende, kann die Stadt Gelsenkirchen nach ihrem Ermessen ohne eine Mahnung die spätere Annahme verweigern und stattdessen einen Schadenersatz in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gerätes von den Entleihern verlangen. Den Entleihern bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass eine Wertminderung nicht entstanden sei bzw. diese wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

§ 16 Sonstiges

- (1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, gemäß Textform gemäß § 126b BGB, vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Gelsenkirchen, den _____

Unterschrift Schüler/in und Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schulleitung / Stempel Schule

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche	Stadt Gelsenkirchen – Die Oberbürgermeisterin
Datenerhebende Stelle	Stadt Gelsenkirchen, Referat Bildung, Abt.: 40/6 Ansprechpartner: Thomas Sowa Kurt-Schumacher-Straße 396, 45894 Gelsenkirchen Telefon: 0209 / 169 9410 E-Mail: 40.Schul-IT@gelsenkirchen.de
Interner Datenschutzbeauftragter	E-Mail: datenschutz@gelsenkirchen.de Telefon: 0209/169-5661 Postanschrift: Datenschutzbeauftragter der Stadt Gelsenkirchen, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen
Zweck/e der Daten-Verarbeitung	Organisation der Geräteausleihe des Förderprogramms der Endgeräteausstattung von Schüler*innen
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. §§ 3, 4 Abs. 1 DSG NRW, § 2 GO NRW
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Das Referat 40 wird gegebenenfalls Ihre personenbezogenen Daten anderen Referaten und/oder anderen Stellen offenlegen, soweit dies zur Erfüllung seiner eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegende Aufgaben erforderlich ist (z. B. dem Referat Rechnungsprüfung für Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung)
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Soweit erforderlich bzw. bis auf Widerruf durch die/den Betroffene/n. Grundsätzlich werden die Daten 12 Monate nach Beendigung des Leihvertrages gelöscht
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Datenübertragbarkeit • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de , Internet www.ldi.nrw.de

Stadt Gelsenkirchen, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, Tel.: +49 (209) 169-0,
E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de, Homepage: www.gelsenkirchen.de